

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
der Gemeinde Sonneborn
(Hundesteuersatzung)**

Rechtssetzungsverfahren:

- Beschlussfassung – Beschluss Nr. 146/02: 23.05.2002
- Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht: 23.07.2002
- Ausfertigung der Satzung: 29.07.2002
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: 01.08.2002 - 08.08.2002
- Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2002
(Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Hundesteuersatzung vom 16.08.2001 außer Kraft)
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 09.08.2002

1. Änderung:

- Beschlussfassung – Beschluss Nr. VI-302/18: 13.09.2018
- Genehmigungsbescheid der Kommunalaufsicht: 22.10.2018
- Ausfertigung der Satzung: 06.11.2018
- Veröffentlichung lt. Hauptsatzung – Anschlagtafeln: 08.11.2018 - 14.11.2018
- Inkrafttreten der Satzung: 01.01.2019
- Vollzug der Veröffentlichung an Kommunalaufsicht: 20.11.2018

Goldbach, den 20.11.2018

VG „Mittleres Nessetal“
- Hauptamt -

i.A.

.....
Unterschrift-Bearbeiter

Verteiler:

- 1 x VG, Hauptamt (Original einschließlich Schriftverkehr)
- 1 x VG, Ordnungsamt
- 1 x Gemeinde Sonneborn (Original)
- 1 x LRA Gotha, Kommunalaufsicht

Anmerkung:

- Satzung mit Wirkung vom außer Kraft.
- Satzung mit Wirkung vom aufgehoben.

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Sonneborn (Hundesteuersatzung) - L e s e f a s s u n g

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Sonneborn wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 23.05.2002 beschlossen, bekannt gemacht an den Anschlagtafeln vom 01.08.2002 bis 08.08.2002 und durch die am 13.09.2018 beschlossene 1. Änderung, veröffentlicht an den Anschlagtafeln vom 08.11.2018 bis 14.11.2018, geändert.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Nachfolgend die Lesefassung in der Fassung der 1. Änderung.

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 Abs. 1 und 54 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, Thüringer Kommunalabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonneborn in seiner Sitzung am 13.09.2018 mit Beschluss Nr. VI-302/18 die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 29.07.2002 beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer **gemeindlichen Jahresaufwandssteuer** nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 4 Monate ist.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten von Hunden für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik, besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	25,00 €
für den zweiten Hund	35,00 €
für jeden weiteren Hund	45,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) *entfallen mit 1. Änderung*

§ 6 Steuerermäßigung

entfallen mit 1. Änderung

§ 7 Züchtersteuer

entfallen mit 1. Änderung

§ 8
**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung
und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9
Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10
Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

§ 11
Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über 4 Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 4. Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist das Hundezeichen an die Gemeinde zurück zu geben.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum .01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.08.2001 außer Kraft. Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Sonneborn tritt zum 01.01.2019 in Kraft.